Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

juris

zurück weiter

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Strafgesetzbuch (StGB)
§ 267 Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

Von: Thomas Budich (jagd.2@budich.org)
An: "Lars Kolan" <buergermeister@luebben.de>; "Sven Richter" <info@stadtwerke-luebben.de>; Branzke@stadtwerke-luebben.de; SVV-Lübben
Datum: 02.03.16 8.59 Uhr
Betreff: SÜW+Werner Prozessbetrug (kriminelles Verhalten v.Stadtwerke+Justiz Haft+Trinkwasser AR-OM.454)

An: Aufsichtsrat der Stadt- u. Überlandwerke Lübben GmbH (SÜW)
und den Stadtverordneten der KöR Lbn.
und gemäß Adreßfeld

betrifft: Nachweis der Lüge und Dokumentenfälschung des Täterkonglomerat SÜW Stadtwerke/Günther & Anwalts-Kanzlei Werner
Ablage: http://budich.org/dossier1/wastlbn3.htm

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren!

In Angelegenheit der illegalen Zensur und Haftbeantragung durch ihr "beaufsichtigtes" Stadtwerk (bzw. deren ex GF Günther+Schlumberger) gibt es neue Erkenntnisse.

Es liegen nun die Beweise vor das Ihre SÜW-GmbH und ihre SÜW-Freunde inkl. ihrem Vertrauten und Lieblings RA M. Werner verfahrenserheblich und rechtswidrig gelogen haben und strafrechtlich Prozessbetrug begangen haben.

StGB § 263:
"... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Eine Anzeige mit Strafantrag habe ich noch_nicht_ gestellt.
Unter o.g. Internetadresse können Sie die Details in Erfahrung bringen.

Noch haben Sie die Möglichkeit die kriminelle Handlung ihrer Stadtwerks-GmbH rückgängig zu machen bzw. den Schaden zu begrenzen.

--
Mit freundlichen Gruessen Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich
http://budich.org/luebbens/ Spreestr.38 15907 Lübben
http://www.budich.org/_pgp-key/dmr2048.asc
Verfügbar: Verschlüsselung und digitale Signatur mit PGP

CC: info@cafe-lange.com; Olaf.Schneider@evh.de

Von: Th Budich
An: poststelle@mdjev.brandenburg.de; verwaltung@lgcb.brandenburg.de
Datum: Mi, 2. Mär 2016 12.02 Uhr
Betreff: Prozessbetrug: illegale Haft OM.454, Presse-Zensur durch AG-Lbn+SÜW/Trinkwasser

Az.:
MdJeV/MdJ I.1 3133 E I.003/15 + 3133 E I.013/15 + 3133E I.123/15
AGLN 20 C 454/13 Ordnungsgeld-Beschluss vom 15.05.2014 und Haftanordnung vom 14.01.2016
Landgericht Cottbus 7 T 156/14

betrifft: Nachweis der Lüge und Dokumentenfälschung des Täterkonglomerat SÜW Stadtwerke/Günther & Anwalts-Kanzlei Werner
Ablage: http://budich.org/dossier1/wastlbn3.htm

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren!

Da ich mich für die lübbener Trinkwasser-Beschaffenheit interessierte gab es aufgrund illegaler Auskunftsverweigerung durch die Stadtwerker eine anschließende Zensurmaßnahme durch ein Provinzgericht, inkl. Rechtsbeugung durch den "Richter", sowie einen illegalen Haftbefehl gegen mich weil ich meine Grundrechte nutzte. JustizLübben-China-Türkei.

In Angelegenheit der illegalen Zensur und Haftbeantragung ("Ordnungsmittel") durch die beteiligte brandenburger Justiz im Auftrag der Zensors Stadtwerk gibt es neue Erkenntnisse.

Ihre "Rechtsorgane" sind dem Prozeßbetrug der gegnerischen Partei bzw. dessen Rechtsanwalt rechtswidrig und verfahrensfehlerhaft willig gefolgt.

Es liegen nun die Beweise vor das die SÜW-Stadtwerks-GmbH bzw. RA Matthias Werner verfahrenserheblich und rechtswidrig gelogen haben und strafrechtlich Prozessbetrug begangen haben.

StGB § 263:
"... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft." (auch der Versuch ist strafbar)

Unter o.g. Internetadresse können Sie die Details in Erfahrung bringen.

--
Mit freundlichen Gruessen Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich
http://budich.org/_justiz/ Spreestr.38 15907 Lübben
http://www.budich.org/_pgp-key/dmr2048.asc
Verfügbar: Verschlüsselung und digitale Signatur mit PGP

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

22. Abschnitt - Betrug und Untreue (§§ 263 - 266b)

§ 263
Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder
5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(7) Die §§ 43a und 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

Zivilprozessordnung

Buch 1 - Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 252)

Abschnitt 3 - Verfahren (§§ 128 - 252)

Titel 1 - Mündliche Verhandlung (§§ 128 - 165)

§ 138
Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht

(1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

(2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.

(3) Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

(4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

Rechtsprechung zu § 138 ZPO

6.666 Entscheidungen zu § 138 ZPO in unserer Datenbank:

- BAG, 15.01.2014 - 10 AZR 415/13

  Sozialkassen - Beitragspflicht - Darlegungslast

- BGH, 31.05.2011 - XI ZR 369/08

  Wahrheitspflicht einer Prozesspartei; Widerruf eines Geständnisses

- BGH, 11.06.2008 - XII ZB 11/06

  Festsetzung der Besprechungs- und Terminsgebühr

- LAG München, 03.12.2015 - 3 Sa 471/15

  Betriebsratsanhörung, Informationspflicht, Betriebsbedingte Kündigung, ...

- BGH, 05.07.2005 - VII ZB 23/05

  Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung - § 138 Abs. 3 ZPO im ...

- BGH, 04.04.2014 - V ZR 110/13

Wirksamkeit eines nicht alle notwendigen Streitgenossen erfassenden Urteils; ...

- BAG, 02.08.2006 - 10 AZR 348/05

  Bürgenhaftung - Erklärung des Bürgen mit Nichtwissen

- BGH, 02.07.2009 - III ZR 333/08

  Rechtsstellung des Verwalters eines Mietpools; Zulässigkeit des Bestreitens von ...

- BFH, 14.06.2005 - VII R 17/04

  Wiedereinfuhr von EU-Ursprungserzeugnissen aus Tschechien - Absehen von der ...

Alle 6.666 Entscheidungen

§ 138 ZPO in Nachschlagewerken

- § 138 ZPO wird in Wikipedia unter folgenden Stichworten zitiert:
  - Bestreiten

Querverweise

Auf § 138 ZPO verweisen folgende Vorschriften:

Zivilprozessordnung (ZPO)
Verfahren im ersten Rechtszug
Verfahren vor den Landgerichten
Beweis durch Urkunden
§ 439 *(Erklärung über Echtheit von Privaturkunden)*

Redaktionelle Querverweise zu § 138 ZPO:

Zivilprozessordnung (ZPO)
Verfahren im ersten Rechtszug
Verfahren vor den Landgerichten
Verfahren bis zum Urteil
§ 288 *(Gerichtliches Geständnis) (zu § 138 III)*
Versäumnisurteil
§ 334 *(Unvollständiges Verhandeln)*